

Satzung der Rettungshundestaffel Allgäu-Oberschwaben e.V.

Gegründet am 15.08.2021

**Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 10.09.2023,
Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 19.02.2022**

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINES.....	2
§ 1 NAME, WESEN, SITZ.....	2
§ 2 GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT	2
§ 3 ZWECK UND AUFGABEN	2
§ 4 RECHTSGRUNDLAGEN	3
ABSCHNITT 2: MITGLIEDSCHAFTEN.....	4
§ 5 MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6 AUFNAHME DER MITGLIEDER	4
§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 8 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	5
ABSCHNITT 3: ORGANE DES VEREINS	6
§ 9 ORGANE, AMTSDAUER	6
§ 10 DAS ORGAN MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 11 DAS ORGAN VEREINSVORSTAND	6
§ 12 BESCHLÜSSE.....	7
§ 13 DER WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS	7
ABSCHNITT 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 14 VEREINSAUFLÖSUNG.....	8

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Name, Wesen, Sitz

1. Der am 15.08.2021 gegründete Verein führt den Namen „Rettungshundestaffel Allgäu-Oberschwaben e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Weingarten und ist unter der Nummer 722011 beim Vereinsregister Ulm eingetragen.
3. Der Gerichtsstand für beide Teile ist Weingarten.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Die Rettungshundestaffel (nachfolgend RHS genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die RHS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft mit Ausnahme der Zuwendungen, die nach § 58 Nr. 2 AO zulässig sind.
3. Die Mittel der RHS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Zweck der RHS fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die RHS stellt sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in den Dienst notleidender Menschen, ohne Ansehen der finanziellen Leistungsfähigkeit. Sie ist neutral gegenüber jeglicher sozialen Stellung, Nationalität, Rasse, Glauben und politischer Überzeugung.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf die tierschützerischen Belange und die tierschutzrechtlichen Vorschriften bei der Haltung, Pflege und Ausbildung von Hunden zu achten. Dies gilt insbesondere auch für das Verbot des Hundes-Handels.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der RHS ist es, überall dort zu helfen, wo durch Einsatz seiner Mittel Leben und Gesundheit von Mitmenschen im In- und Ausland erhalten, geschont oder geschützt werden kann.
2. Der Zweck der RHS wird insbesondere durch die Übernahme und Vermittlung von Rettungseinsätzen bei Unglücksfällen und Katastrophen verwirklicht. Die RHS setzt zur Suche nach vermissten Personen ausgebildete und geprüfte Rettungshunde-Teams (Rettungshundeführer mit Rettungshund) sowie Einsatzleiter und Helfer ein. Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen wird nötigenfalls Erste Hilfe geleistet und eine sachgerechte Betreuung geboten. Außerdem organisiert sie die Vermittlung von Rettungstransporten.
3. Zur Zweckerfüllung hat sich die RHS unter anderem folgende Aufgaben gestellt:
 - Die Anwendung und Einhaltung der gültigen Bestimmungen für Ausbildung, Prüfung und Einsatz der Ausbilder, Rettungshundeführer und Rettungshunde sowie der Einsatzleiter und Helfer.
 - Vertretung der Belange des Rettungshundewesens gegenüber Behörden und allen Institutionen im eigenen Zuständigkeitsbereich.
 - Die Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Hilfsorganisationen.
4. Die RHS wirbt für ihren Zweck und ihre Aufgaben in der Öffentlichkeit. Sie sammelt zur Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlage der RHS sind die Satzung, bestehende Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Kassenordnung, Beitragsordnung, usw.) sowie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
2. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der vorgesehene Text der Änderungen ist den Mitgliedern und dem Vorstand mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrem Beschluss einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Die Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung, Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
4. Das Geschäftsjahr der RHS ist das Kalenderjahr.

Abschnitt 2: Mitgliedschaften

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die an der Aufgabenerfüllung der RHS (siehe § 3) mitarbeiten will.
2. Der Verein hat jugendliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach gelten sie als ordentliche Mitglieder.
5. Aktive Mitglieder sind ordentliche und jugendliche Mitglieder, welche Hundeführer, Einsatzleiter, Einsatzhelfer oder Vorstandsmitglieder sind.

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Satzung der RHS sowie die bestehenden Ordnungen werden dem Antragsteller zur Einsichtnahme vorgelegt.
2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge, bestätigt die Aufnahme schriftlich und händigt dem neuen ordentlichen bzw. jugendlichen Mitglied die Satzung und bestehende Ordnungen der RHS aus oder ermöglicht ihm den Online-Zugang zu diesen.
3. Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind über die RHS Mitglieder in der Deutschen Rettungshunde Union (DRU).
4. Die Aufnahme gilt als wirksam, wenn der Jahresbeitrag sowie anteilig eventuelle Sonderbeiträge (Umlage) dem Vereinskonto gutgeschrieben sind.
5. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der RHS sowie die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der RHS zu wahren.
2. Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die RHS unmittelbar entstandenen Auslagen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstattet werden. Hierfür können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Pauschalen gewährt werden, soweit diese den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
3. Hunde, die am Übungsbetrieb teilnehmen, müssen haftpflichtversichert und wenigstens gegen Tollwut geimpft sein.
4. Neben den Belangen des Tierschutzes haben die Mitglieder bei Erkrankung ihres Hundes bzw. bei begründetem Verdacht die seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.
5. Zur Ausübung des Vereinszwecks werden personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Teilnahme an Ausbildungs- und Rettungseinsätzen) über die Mitglieder und deren Hunde erhoben, verarbeitet und gespeichert. Zudem werden die Daten an den DRU sowie deren Einrichtungen übermittelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, jeweils die Richtigkeit der sie betreffenden Daten zu gewährleisten. Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft über die Datenverwendung und Übermittlung der jeweils eigenen Daten durch die RHS und die DRU.
6. Alle Mitglieder können auf Entscheidung des Vorstands in den aktiven oder passiven Status versetzt werden. Nur aktive Mitglieder können an Rettungseinsätzen, Trainings, Ausbildungen und Besprechungen teilnehmen. Soweit möglich, wird aktiven Mitgliedern die, für das Training und den Einsatz notwendige, Ausrüstung bereitgestellt. Bei der Versetzung vom passiven in den aktiven Status hat

der Verein die Ausrüstung unverzüglich bereitzustellen. Wird ein Mitglied vom aktiven in den passiven Status versetzt, hat das Mitglied die Ausrüstung unverzüglich an den Verein zurückzugeben, spätestens aber nach Ablauf einer Frist von vier Wochen. Eine Änderung des Status ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht bei einer Statusänderung kein Begründungsanspruch zu.

7. Das Mitglied hat, die vom Verein bereitgestellte, Ausrüstung pfleglich zu behandeln. Bei Nichtrückgabe (z.B. bei Versetzung in den passiven Status, Kündigung) oder grob fahrlässiger Schädigung der Ausrüstung, ist der Verein berechtigt, für Ersatz zu sorgen und die Kosten dem Mitglied in Rechnung zu stellen. Die vom Verein bereitgestellte Ausrüstung ist nur dann zu verwenden, wenn die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verein oder dessen Zweck stehen. Die Verwendung der, vom Verein bereitgestellten, Ausrüstung für private Zwecke ist untersagt.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RHS erlischt durch Austritt aus der RHS, Ausschluss aus der RHS oder aus der DRU, Tod oder Auflösung der RHS.
2. Der Austritt aus der RHS ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, er muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen beim Vorstand eingereicht werden.
3. Ein Mitglied kann aus der RHS aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben bei
 - a) Verhalten, welches geeignet ist, das Ansehen des Vereins oder der DRU in der Öffentlichkeit oder bei anderen Vereinen und Organisationen der gleichen Sparte herabzusetzen;
 - b) Beleidigung oder übler Nachrede gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins sowie Prüfern im Rettungshundewesen;
 - c) grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen und Beschlüsse der RHS.
 - d) wissentlich falscher Angaben für Urkunden der RHS oder der DRU.
 - e) Beitragsrückstand, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss des Mitglieds hingewiesen werden.
4. Maßnahmen aufgrund eines Grundes nach Ziffern 8.3. a) – c) können nur innerhalb von sechs Monaten seit dem vorwerfbaren Ereignis oder Verhalten beschlossen werden.
5. Ein Ausschluss aus der RHS erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor dieser Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu den erhobenen Vorwürfen zu geben. Im Falle schriftlicher Mahnung nach 8.3 e) ist dies entbehrlich.
6. Der Ausschluss aus der RHS ist dem betroffenen Mitglied unter Darlegung des Sachverhalts und der Pflichtverletzung gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an die RHS. Die Erstattung von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
8. Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitglieds befindliche Eigentum der RHS, wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, die noch nicht in den endgültigen Besitz des Mitglieds übergegangen sind, müssen der RHS unverzüglich zurückgegeben werden.
9. Mit dem Tag des Austritts hat das Mitglied die, vom Verein bereitgestellte, Ausrüstung unverzüglich an den Verein zurückzugeben, spätestens nach einer Frist von vier Wochen nach Austritt aus dem Verein. Bei Nichtrückgabe oder grob fahrlässiger Beschädigung der Ausrüstung, ist der Verein dazu berechtigt, für Ersatz zu sorgen und die Kosten dem Mitglied in Rechnung zu stellen.

Abschnitt 3: Organe des Vereins

§ 9 Organe, Amtsdauer

1. Organe der RHS sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vereinsvorstand
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des jeweils nachfolgenden Vorstandsmitglieds im Amt.

§ 10 Das Organ Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen durch Einladung in Textform an alle jugendlichen, ordentlichen und Ehrenmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Beratung mit Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen. Anträge können durch Mitglieder gestellt werden.
 - b) Festsetzung der Mitgliederabgaben (Beiträge und Umlagen)
 - c) Ehrungen
 - d) Entscheidungen über finanzielle Verpflichtungen im Wert von mehr als € 5.000,--.
2. Im ersten Quartal jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung hat zusätzlich folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres und Genehmigung des Haushaltsplans des laufenden Jahres.
 - c) Entlastungen, Abberufungen und Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
3. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder dieses mit schriftlicher Begründung beantragt. Der Gegenstand der Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.

§ 11 Das Organ Vereinsvorstand

1. Als Führungsorgan erfüllt der Vorstand seine Aufgaben im Rahmen wie im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
2. Vorstand der RHS im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein jeweils einzeln.
3. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Presse- und Öffentlichkeitswart
 - e) Schriftführer (Schriftwart)
4. Eine Person kann nicht mehr als eines der Vorstandsämter 11.3. a) – c) innehaben.
5. Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befähigt über deren Teilnahmeberechtigung (ohne Stimmrecht) an Vorstandssitzungen.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (ausgenommen von dieser Regelung sind die Positionen des 1. und 2. Vorsitzenden) kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung vornehmen. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung oder Abberufung und Neuwahl. Die sich im Besitz des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes befindlichen Unterlagen der RHS sowie das übrige RHS Eigentum sind dem 1. Vorsitzenden (Vertreter) unverzüglich auszuhändigen. Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn dies 2/3 der Mitglieder des Vorstandes mit Begründung verlangen.
9. Jede ordnungsgemäße Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder in Präsenz oder per Videokonferenz anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Sache als abgelehnt.
10. Über jede Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. In der folgenden Vorstandssitzung wird das Protokoll durch den beschlussfähigen Vorstand genehmigt. Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. Mitglieder erhalten auf Wunsch Einsicht in die Protokolle des Vorstands, soweit diese den Genehmigungsvermerk tragen.

§ 12 Beschlüsse

1. Die satzungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.
2. In Mitgliederversammlungen hat grundsätzlich jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist durch den Protokollführer ein Protokoll (Beschlussprotokoll) zu erstellen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist das Protokoll der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 13 Der Wirtschaftsausschuss

1. Der Wirtschaftsausschuss besteht aus einem ordentlichen und einem Ersatz-Kassenprüfer. Diese werden in der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus dem Ausschuss aus und der Ersatz-Kassenprüfer wird ordentlicher Kassenprüfer. Die Jahreshauptversammlung wählt einen Ersatz-Kassenprüfer.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung der RHS kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der RHS oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der RHS nach Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten dem DRU zu.
3. Sollte der DRU nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen im Fall des 14.2 an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Rettungseinsätzen bei Lebensgefahr und Katastrophen im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 11 und 12 der AO. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung, die die Auflösung der RHS beschließt, in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.
4. Kommt bei dieser Versammlung keine Mehrheit zustande, ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann Beschlüsse auch mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden fassen.
5. Der Verein wird auch aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter die Zahl drei sinkt.
6. Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.